

Merkblatt Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) kann Versicherte, die eine dauernde und vollständige selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, während der Planungsphase unterstützen.

Voraussetzungen

- Beitragszeit erfüllt oder von der Beitragszeit befreit
- Bei der Arbeitslosenversicherung gemeldet und anspruchsberechtigt
- Mindestens 20 Jahre alt
- Unverschuldet arbeitslos und die letzte Anstellung dauerte mindestens 6 Monate
- Schriftlicher Antrag auf Formular „Gesuch um Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit“
- Schriftliches Grobkonzept gemäss Checkliste vorlegen, welches darauf ausgerichtet ist, eine wirtschaftlich tragfähige und dauerhafte Existenz aufzubauen.
- Nachweis angemessener Qualifikation

Weitere Bemerkungen: Das bewilligte Gesuch um Taggelder für die Planungsphase ermöglicht Ihnen, sich für die Geschäftseröffnung vorzubereiten. Während der Planungsphase treten Sie noch nicht aktiv nach Aussen auf, sondern widmen sich der Vorbereitung. Sie sind weder bereits operativ tätig noch haben Sie Endkundenkontakt mit dem Ziel, Aufträge abzuwickeln.

Da eine operative Tätigkeit die Planungsphase beendet, wird für die Übernahme einer bestehenden Firma bzw. den Einstieg in eine bestehende Firma ein allfälliges Gesuch nicht bewilligt.

Auch eine Ausdehnung einer bestehenden Selbständigkeit kann damit nicht mehr gefördert werden. Die Planungsphase dient einzig der Vorbereitung einer neuen Firma, einer neuen Tätigkeit.

Wartefrist 3 Monate

Frühestens 3 Monate nach Anspruchsberechtigung kann ein schriftlicher Antrag auf „Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit“ gestellt werden. Hierzu gehören auch die Erstellung des Grobkonzepts und die entsprechenden Abklärungsarbeiten. Diese müssen dokumentiert und mit dem zuständigen Personalberater/in besprochen werden.

Leistungen der ALV

Innerhalb einer Rahmenfrist können Sie maximal 90 Taggelder für die Planungsphase beantragen. Allerdings ist es denkbar, dass Sie nach dem Scheitern eines Projektes ein Neues eingeben können, sofern die 90 möglichen Tage noch nicht aufgebraucht wurden (Art. 34 ALVG). Das Gesuch inkl. Geschäftsidee muss mindestens 30 Tage vor dem geplanten Start eingereicht werden. Das Start- und Enddatum muss innerhalb der Rahmenfrist liegen und die entsprechende Anzahl an Taggeldern muss vorhanden sein. Die Planungsphase beginnt spätestens mit dem Erhalt der Bewilligung des Gesuches um Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Betreuung erfolgt anschliessend durch den Arbeitsmarkt Service FL.

Die Taggelder für die Planungsphase werden unterbrochen bei Krankheit und Unfall und laufen weiter, sobald der Arzt die Gesundheit wieder bestätigt. Die Verlängerung der Planungsphase um diese Tage ist möglich, wenn während des Unterbruchs auch die Planung unterbrochen werden musste.

Nach Gutheissung des Gesuchs werden Sie während dem bewilligten Zeitraum von den Kontrollpflichten und der Arbeitssuche befreit. Spätestens am letzten Tag der Taggelder zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit muss der ALV schriftlich mitgeteilt werden, ob die selbständige Erwerbstätigkeit aufge-

nommen wird oder nicht. Ohne eine fristgerechte Meldung Ihrerseits geht die ALV von der definitiven Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit aus. Sie werden daher bei der Arbeitslosenversicherung und beim Arbeitsmarkt Service abgemeldet. Nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erlischt Ihr Taggeldanspruch. Somit haben Sie auch keinen Anspruch auf Kompensationszahlungen wegen ungenügender Auftrags- und Einkommensverhältnisse.

Bei einem definitiven Abbruch der selbständigen Erwerbstätigkeit besteht grundsätzlich wieder ein Anspruch auf ALE. Taggelder, die vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht bezogen worden sind, können nach Scheitern der selbständigen Erwerbstätigkeit noch geltend gemacht werden, sofern sie innerhalb der geltenden Rahmenfrist liegen. Wenn der Versicherte nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbständige Tätigkeit aufnimmt, so dauert die Einstellung 25 Tage (Art. 47 ALVV).

Nach dem Bezug der Taggelder für die Planungsphase und der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit verlängert sich Ihre Rahmenfrist bei der ALV um weitere zwei Jahre. Damit können Sie, sollten Sie erneut arbeitslos werden, verbleibende Ansprüche aus der ersten Rahmenfrist allenfalls noch geltend machen (Art. 34 Abs. 3 ALVG).

Hinweis

Gesuche werden von der ALV nur bewilligt, wenn Aussichten auf eine erfolgreiche selbständige Erwerbstätigkeit vorliegen, insbesondere müssen entsprechende Qualifikationen vorhanden sein. Die ALV behält sich in Zusammenarbeit mit dem AMS FL vor, weitere Abklärungen vorzunehmen, um die Marktchancen des Konzeptes beurteilen zu können.

Für weitere Auskünfte

Wenden Sie sich bitte an Ihre/n Personalberater/in des AMS FL